

20.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten
und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaß-
nahmen im Fischereisektor**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 206285 - vom 18. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 5. Dezember 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 594/02 (Beschluss)

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(2002) 187 – C5-0314/2002 – 2002/0116(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 187)¹,
- vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0314/2002),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. November 1997 zur Gemeinsamen Fischereipolitik nach dem Jahr 2002²,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 6. Mai 1999 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2001 zu der Gemeinsamen Fischereipolitik angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung der Wirtschaft⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 20. Januar 2000⁶, 5. Juli 2001⁷ und 25. April 2002⁸ zu den Jahresberichten der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1997, 1999 und 2000,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0396/2002),

¹ ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 304.

² ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 43.

³ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 321 u. 325.

⁴ ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 157.

⁵ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 401.

⁶ ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 203.

⁷ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 386.

⁸ P5_TA(2002)0207.

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
ERWÄGUNG –1 (neu)

(-1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ gilt das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) als Strukturfonds, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999⁽²⁾ zu den Strukturmaßnahmen im Fischereisektor beiträgt. Keine der beiden Verordnungen ist außer Kraft gesetzt worden und sind somit noch uneingeschränkt gültig.

(1) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

(2) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.

Abänderung 2
ERWÄGUNG –1a (neu)

(-1a) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gilt die Programmplanung der Strukturfonds für einen Zeitraum von sieben Jahren und der Programmplanungszeitraum beginnt

am 1. Januar 2000. In demselben Artikel werden ferner die Gründe für eine mögliche Überprüfung der Programmplanung aufgeführt.

Abänderung 3
ERWÄGUNG -1b (neu)

(-1b) Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht die Überprüfung und die Anpassung der Programmplanung nach der Halbzeitprüfung oder bei signifikanten Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarktes vor.

Abänderung 4
ERWÄGUNG -1c (neu)

(-1c) Das Einverständnis der Mitgliedstaaten im Hinblick auf diese Änderung ist nicht erwähnt oder begründet, noch gründet sie sich, wie in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehen, auf signifikante Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarkts.

Abänderung 5
ERWÄGUNG 1

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor enthält Bestimmungen für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft.

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor enthält Bestimmungen für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft *gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1263/1999.*

Abänderung 6
ERWÄGUNG 3a (neu)

(3a) Die Flottenabbaupolitik muss berücksichtigen, inwieweit die für jeden

Mitgliedstaat festgelegten Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme eingehalten wurden, und muss zudem mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der „exportierten Kapazitäten“ und der Umgehung der Regeln durch die Mitgliedstaaten einhergehen.

Abänderung 7
ERWÄGUNG 3b (neu)

(3b) Das Europäische Parlament hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Kommission in Zukunft über ein wirksames, transparentes und abschreckendes Sanktionssystem für Fälle der Nichterfüllung verfügen muss, um eine strikte Kontrolle der Flottenpolitik zu ermöglichen.

Abänderung 8
ERWÄGUNG 4

(4) Die Maßnahmen zur Umstrukturierung des Fischereisektors und andere Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, vor allem die angestrebte Anpassung der Fangkapazitäten zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fangflotten und den ihnen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer eingeräumten Fangmöglichkeiten müssen aufeinander abgestimmt werden.

(4) Die Maßnahmen zur Umstrukturierung des Fischereisektors und andere Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, vor allem die angestrebte Anpassung der Fangkapazitäten zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fangflotten und den ihnen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer eingeräumten Fangmöglichkeiten *sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für die Fischer und alle anderen in diesem Sektor tätigen Personen gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 des Vertrags* müssen aufeinander abgestimmt werden.

Abänderung 9
ERWÄGUNG 4a (neu)

(4a) Bei der Anwendung des FIAF und bei der Verteilung der Mittel aus den Strukturfonds muss die Kommission gewährleisten, dass die zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen

der Gemeinschaftspolitiken erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen, um für die Fischer und Schiffseigner in den einzelnen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Abänderung 10
ERWÄGUNG 5

(5) Dieses Gleichgewicht kann **nur** über einen Kapazitätsabbau erreicht werden; die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Fischereisektor über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) sollte deshalb **in erster Linie für das Abwracken von Schiffen gewährt werden**, und öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fangflotte sollten **nicht länger erlaubt sein**.

(5) Dieses Gleichgewicht kann über einen Kapazitätsabbau **und durch Anwendung weiterer alternativer technischer Maßnahmen** erreicht werden; die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Fischereisektor über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) sollte deshalb **nicht zu einer Steigerung der Kapazität der Fischereifahrzeuge führen**, und öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fangflotte sollten **in Zukunft auf keinen Fall die Erhöhung der Kapazität zur Folge haben, was durch eine umfassendere und bessere Kontrolle durch die Kommission zu gewährleisten ist**.

Abänderung 11
ERWÄGUNG 5a (neu)

(5a) Aus diesem Grund muss ein echtes Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erstellt werden, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich und nach Flottensegmenten und Mitgliedstaaten gegliedert ist und Angaben über die Fangkapazität und die Maschinenleistung enthält. Es muss genau, transparent und zuverlässig sein. Es ist daher erforderlich, dass alle Mitgliedstaaten dieselben Kriterien zur Messung der Fangkapazität und der Maschinenleistung ihrer Fischereifahrzeuge unter Kontrolle der Kommission anwenden.

Abänderung 12
ERWÄGUNG 6

(6) Aus dem gleichen Grund sollten *sich* Maßnahmen zur Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen auf die Verbesserung der Sicherheit, Navigation, Hygiene, Produktqualität, Produktsicherheit und der Arbeitsbedingungen oder auf die Erhöhung der Selektivität des Fanggeräts *beschränken*, auch zum Zweck der Reduzierung des Beifangs und zur Verringerung der Auswirkungen auf das Habitat. Letztgenannte Maßnahmen sollten aber nur dann für Zuschüsse aus dem FIAF in Betracht kommen, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

(6) Aus dem gleichen Grund sollten *die* Maßnahmen zur Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen auf die Verbesserung der Sicherheit, Navigation, Hygiene, Produktqualität, Produktsicherheit und der Arbeitsbedingungen oder auf die Erhöhung der Selektivität des Fanggeräts *gerichtet sein*, auch zum Zweck der Reduzierung des Beifangs und zur Verringerung der Auswirkungen auf das Habitat. Letztgenannte Maßnahmen sollten aber nur dann für Zuschüsse aus dem FIAF in Betracht kommen, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

Abänderung 13
ERWÄGUNG 8

(8) Die Überführung von Gemeinschaftsschiffen in Drittländer, z.B. im Rahmen von gemischten Gesellschaften, *dient nicht* der Förderung einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer *und sollte deshalb nicht mehr bezuschusst werden dürfen*.

(8) Die Überführung von Gemeinschaftsschiffen in Drittländer, z.B. im Rahmen von gemischten Gesellschaften, *die zum Abbau der Kapazität in den Gemeinschaftsgewässern beiträgt, muss auch* der Förderung einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer *dienen*.

Abänderung 14
ERWÄGUNG 10

(10) Falls der Rat einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan beschließt oder die Kommission *oder einer bzw. mehrere Mitgliedstaaten* Sofortmaßnahmen *einführen*, sollten detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Entschädigungen und deren Befristung festgelegt werden.

(10) Falls der Rat einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan beschließt oder die Kommission Sofortmaßnahmen *einführt*, sollten detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Entschädigungen und deren Befristung festgelegt werden.

Abänderung 15
ERWÄGUNG 10a (neu)

(10a) Neben den Maßnahmen zur allmählichen Verringerung der Flotte

müssen auch alternative Maßnahmen der Bewirtschaftung angewandt werden wie das System zur Regelung der Seetage, die Festlegung von biologischen Ruhepausen und technische Maßnahmen im Sinne einer selektiveren Fischerei und der Reduzierung der Beifänge.

Abänderung 16

ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE b

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(3) In den Plänen gemäß Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 muss nachgewiesen werden, dass die öffentlichen Zuschüsse im Hinblick auf die verfolgten Ziele notwendig sind, und insbesondere, dass eine Modernisierung der betreffenden Fischereifahrzeuge ohne öffentliche Zuschüsse unmöglich ist und die geplanten Maßnahmen die Nachhaltigkeit der Fischerei nicht in Frage stellen.

(3) In den Plänen gemäß Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 muss nachgewiesen werden, dass die öffentlichen Zuschüsse im Hinblick auf die verfolgten Ziele notwendig sind, und insbesondere, dass eine **Erneuerung** und Modernisierung der betreffenden Fischereifahrzeuge ohne öffentliche Zuschüsse unmöglich ist und die geplanten Maßnahmen die Nachhaltigkeit der Fischerei nicht in Frage stellen **und auch die Fangkapazität nicht erhöhen.**

Abänderung 17

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 4 und 5 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

4. Artikel 4 und Artikel 5 **werden gestrichen.**

4. Artikel 4 und Artikel 5 **erhalten folgende Fassung:**

"Artikel 4

Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme, mit denen eine Ausgewogenheit zwischen den verfügbaren Ressourcen und der Fangkapazität der Gemeinschaftsflotte erzielt werden soll, haben nicht die erwünschten Ergebnisse erbracht, und zwar zum großen Teil aufgrund des fehlenden Willens einiger Mitgliedstaaten, sie korrekt umzusetzen, und der Kommission, sie angemessen zu kontrollieren und wirksame Sanktionsinstrumente anzuwenden.

Artikel 5

Jede neue Politik zur Verringerung der Fangkapazität der Flotte muss vom tatsächlichen Grad der Einhaltung der in den mehrjährigen Ausrüstungsprogrammen vorgesehenen Ziele durch die einzelnen Mitgliedstaaten ausgehen, damit sie eine gerechte Wirkung hat und nicht jene, die die Ziele der Verkleinerung der Flotte einhalten, benachteiligt, gegenüber jenen, die sie nicht einhalten."

Abänderung 38/rev.

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 6 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

6. Artikel 6 *wird gestrichen.*

6. Artikel 6 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 6

Erneuerung und Modernisierung der Flotte

Um die Beihilfen für Erneuerung und Modernisierung der Flotte erhalten zu können, müssen die Mitgliedstaaten alle Anforderungen erfüllen, den Zielsetzungen der Referenzgrößen für die Flotte nachkommen und sich einem ständigen System der Kontrolle durch die Kommission unterstellen. Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass Zugänge und Abgänge bei der Flotte so gehalten werden, dass die Fangkapazität die jährlichen Zielvorgaben der Referenzgrößen für die Flotte in den einzelnen Segmenten auf der Grundlage der Ziele des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1997-2002 (MAP IV) nicht überschritten werden und dass ein Verhältnis zwischen Zugängen und Abgängen gewahrt wird, dass die Fangkapazität in keiner Weise erhöht wird, wobei das Ziel zu berücksichtigen ist, ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Fangmöglichkeiten zu erreichen. Es wird ein leicht zugängliches und für alle Mitgliedstaaten harmonisiertes

Gemeinschaftsregister der Fischereifahrzeuge eingerichtet, das Angaben über die Fangkapazität und die Maschinenleistung nach einheitlichen Messkriterien enthält, um eine Kontrolle zu ermöglichen, die der Kommission obliegt."

Abänderung 19

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE b

Artikel 7 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(3) Die endgültige Stilllegung kann **durch das Abwracken von Schiffen erreicht werden.**

(3) Die endgültige Stilllegung kann **erfolgen durch:**

a) Abwracken von Schiffen,

b) endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland, auch im Rahmen einer gemischten Gesellschaft im Sinne des Artikels 8 mit Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

i) Es bestehen angemessene Garantien dafür, dass nicht gegen internationales Recht verstoßen wird, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen oder andere Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Fischerei sowie auf die Arbeitsbedingungen der Fischer;

ii) das Drittland, in das das Schiff überführt werden soll, ist kein Land, das sich um den Beitritt bewirbt;

iii) die Überführung hat eine Verringerung des Fischereiaufwands bei den zuvor durch das überführte Schiff befischten Ressourcen zur Folge; dieses Kriterium findet jedoch keine Anwendung, wenn das überführte Schiff im Rahmen eines Fischereiabkommens mit der Gemeinschaft oder im Rahmen eines anderen Abkommens Fangmöglichkeiten verloren hat;

iv) das Drittland führt keine Billigflagge

*und duldet nicht die IUU-Fischerei
(illegale, nicht gemeldete und
unregulierte Fischerei);*

*c) endgültige Verwendung des Schiffes
für andere Zwecke als den Fischfang.*

Abänderung 20

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE c

Artikel 7 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

c) Absatz 4 wird gestrichen.

entfällt

Abänderung 21

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE d

Artikel 7 Absatz 5 Buchstaben b, c und d (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

*d) In Absatz 5 werden die Buchstaben b, c
und d gestrichen.*

entfällt

Abänderung 22

ARTIKEL 1 NUMMER 7 BUCHSTABE e

Artikel 7 Absätze 6 und 7 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

entfällt

Abänderungen 23 und 39/rev

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 8 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

8. Artikel 8 wird gestrichen.

*8. In Artikel 8 wird folgender Absatz 7a
angefügt:*

*„(7a) Die Kommission sorgt für Kohärenz
zwischen der Gründung gemischter
Gesellschaften und der
Entwicklungspolitik der Europäischen
Union.“*

Abänderung 24

ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 9 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Öffentliche Zuschüsse für die Ausrüstung
und Modernisierung von
Fischereifahrzeugen

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Öffentliche Zuschüsse für die *Erneuerung*
und die Ausrüstung und Modernisierung
von Fischereifahrzeugen

(1) Öffentliche Zuschüsse können für die Ausrüstung, unter anderem für den Einsatz selektiverer Fangmethoden, oder für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen gewährt werden, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Zuschuss betrifft nicht die Kapazität ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung,

b) der Zuschuss führt nicht zu einer Erhöhung der Effizienz des Fanggeräts,

c) der Inhalt der Pläne gemäß Artikel 3 Absatz 3 entspricht den Bestimmungen in Anhang I,

d) die Bedingungen in Anhang III sind erfüllt.

(2) Die Auswirkungen der Gewährung öffentlicher Zuschüsse sind in dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 21 anzugeben.

(3) Die für öffentliche Zuschüsse für die

(1) Unbeschadet der Bedingungen in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Flotte und die Ausrüstung und Modernisierung der Fischereifahrzeuge nur unter den nachstehend aufgeführten und den in Artikel 6 und Anhang III dargelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung gewährt, dass der Mitgliedstaat die jährlichen globalen Referenzgrößen für die Flotte einhält:

a) Auch wenn die jährlichen globalen Referenzgrößen eingehalten werden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass mittels öffentlicher Zuschüsse bewirkte Neuzugänge an Kapazitäten während des Programmplanungszeitraums 2000-2006 durch eine ohne öffentliche Zuschüsse erfolgte Stillegung von Kapazitäten ausgeglichen werden, die mindestens den gleichen Umfang hat wie die Kapazitäten, welche sowohl in Tonnage als auch Maschinenleistung in den betreffenden Flottensegmenten neu hinzugekommen sind.

b) Öffentliche Beihilfen können auch gewährt werden für die Ausrüstung oder Modernisierung der Fischereifahrzeuge, wie beispielsweise Einsatz von selektiveren Fangtechniken, Verbesserung der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktionsqualität an Bord oder der Arbeitsbedingungen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führen.

(2) Die Auswirkungen der Gewährung öffentlicher Zuschüsse sind in dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 21 anzugeben.

(3) Die für öffentliche Zuschüsse für die

Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen in Betracht kommenden Ausgaben dürfen **die in Anhang IV Tabelle 1 angegebenen** Beträge nicht übersteigen.“

Erneuerung und die Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen in Betracht kommenden Ausgaben dürfen **folgende** Beträge nicht übersteigen:

a) Beihilfen für die Erneuerung: das Doppelte der in Anhang IV Tabelle 1 genannten Beträge;

b) Beihilfen für die Ausrüstung oder Modernisierung, die Kosten für eine etwaige Neuvermessung gemäß Anhang I des Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 eingeschlossen: die in Anhang IV Tabelle 1 genannten Beträge.“

Abänderung 25

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 10 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

Die im Rahmen *der vorliegenden* Verordnung gewährten Ausrüstungs- und Modernisierungszuschüsse werden zeitanteilig zurückgezahlt, falls das betreffende Schiff innerhalb von fünf Jahren nach der Modernisierung aus der Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gestrichen wird.

Die im Rahmen *dieser* Verordnung gewährten **Erneuerungs-**, Ausrüstungs- und Modernisierungszuschüsse werden zeitanteilig zurückgezahlt, falls das betreffende Schiff **innerhalb von zehn Jahren nach der Erneuerung oder** innerhalb von fünf Jahren nach der Modernisierung aus der Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gestrichen wird.

Abänderung 26

ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE a

Artikel 11 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

(1) Im Sinne dieses Artikels gilt als "kleine Küstenfischerei" die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m **und nicht mit Schleppgerät** ausgeübt wird.

(1) Im Sinne dieses Artikels gilt als "kleine Küstenfischerei" die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m ausgeübt wird.

Abänderung 27

ARTIKEL 1 NUMMER 12 BUCHSTABE c

Artikel 12 Absatz 6 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

c) Absatz 6 wird gestrichen.

entfällt

Abänderung 28

ARTIKEL 1 NUMMER 13 BUCHSTABE a ZIFFER ii
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

c) im Falle eines vom Rat beschlossenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans oder von Sofortmaßnahmen, die von der Kommission *oder einem bzw. mehreren Mitgliedstaaten* beschlossen wurden; die Entschädigung darf vom Mitgliedstaat höchstens für *ein Jahr* gewährt werden.

c) im Falle eines vom Rat beschlossenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans oder von Sofortmaßnahmen, die von der Kommission beschlossen wurden; die Entschädigung darf vom Mitgliedstaat höchstens für *zwei Jahre* gewährt werden *und kann um ein Jahr verlängert werden.*

Abänderung 29

ANHANG NUMMER 3 BUCHSTABE c
Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe b Ziffer iv (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

c) Ziffer 1.1 Buchstabe b) Unterabsatz iv) wird gestrichen. *entfällt*

Abänderung 30

ANHANG NUMMER 3 BUCHSTABE d
Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben c und d (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

d) Ziffer 1.1. Buchstaben c) und d) werden gestrichen. *entfällt*

Abänderung 31

ANHANG NUMMER 3 BUCHSTABE e
Anhang III Abschnitte 1.2 und 1.3 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

e) Ziffer 1.2. und 1.3. werden gestrichen. *entfällt*

Abänderung 32

ANHANG NUMMER 3 BUCHSTABE j
Anhang III Abschnitt 2.5 Buchstabe b (Verordnung EG Nr. 2792/1999)

j) Ziffer 2.5 Buchstabe b) wird gestrichen. *entfällt*

Abänderung 33

ANHANG NUMMER 4
Anhang IV Abschnitt 2 Buchstabe a Gruppe 1 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

Gruppe 1:

Prämien für die endgültige Stilllegung (Artikel 7), kleine Küstenfischerei (Artikel 11), sozioökonomische Maßnahmen (Artikel 12), Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Gruppe 1:

Prämien für die endgültige Stilllegung (Artikel 7), *Prämien für die Gründung gemischter Gesellschaften (Artikel 8)*, kleine Küstenfischerei (Artikel 11), sozioökonomische Maßnahmen

(Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a), Ausrüstung von Fischereihäfen ohne finanzielle Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), Aktionen der Unternehmen ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 15), Prämien für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten und andere finanzielle Entschädigungen (Artikel 16), innovative Maßnahmen und technische Hilfe einschließlich Pilotprojekten, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden (Artikel 17).

(Artikel 12), Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a), Ausrüstung von Fischereihäfen ohne finanzielle Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), Aktionen der Unternehmen ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 15), Prämien für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten und andere finanzielle Entschädigungen (Artikel 16), innovative Maßnahmen und technische Hilfe einschließlich Pilotprojekten, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden (Artikel 17).

Abänderung 34

ANHANG NUMMER 4

Anhang IV Abschnitt 2 Buchstabe a Gruppe 2 (Verordnung (EG) Nr. 2792/1999)

Gruppe 2:

Modernisierung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9).

Gruppe 2:

Erneuerung (Artikel 6) und
Modernisierung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9).